

Befragung unter den Primärsystemanbietern zur Erprobung der Telepflege nach § 125a SGB XI

Mit dem Modellprogramm gemäß § 125a SGB XI zur Erprobung der Telepflege geht das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den nächsten Schritt in der Digitalisierung der Pflege.

„Für eine wissenschaftlich gestützte Erprobung von Telepflege zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung von Pflegebedürftigen werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zehn Millionen Euro im Zeitraum von 2022 bis 2025 zur Verfügung gestellt. Für die Förderung gilt § 8 Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Planung des Modellvorhabens im Benehmen mit den Verbänden der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, geeigneten Verbänden der Digitalwirtschaft sowie der Gesellschaft für Telematik erfolgt.“ [1]

Ziel dieser Erprobung ist die Untersuchung von Videodiensten um dabei herauszufinden, inwieweit diese Pflegebedürftige und deren An- und Zugehörige sowie auch das Pflegepersonal in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen entlasten und unterstützen. Insbesondere interessiert dabei, welche pflegerischen Arbeiten für den Einsatz telepflegerischer Lösungen besonders geeignet sind. Erprobt werden sollen dabei u.a. Anwendungsmöglichkeiten in der Kommunikation zwischen professionell Pflegenden und Pflegebedürftigen, zwischen professionell Pflegenden sowie zwischen professionell Pflegenden und Ärztinnen und Ärzten oder Therapeutinnen und Therapeuten.

Im Rahmen des vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) ausgeschriebenen Modellprogramms sind für die Erprobung zwingend zertifizierte Videodienstleister nach § 365 Abs. 1 SGB V heranzuziehen. [2] Unter diesen hatte FINSOZ bereits im März und April 2023 eine Umfrage durchgeführt.

Die Videosoftware ist jedoch nicht die primäre Software, in der die Kernprozesse der Pflegeeinrichtungen abgebildet werden. Primärsysteme für die Altenhilfe sind die Pflegesoftwaressysteme. Daher hat FINSOZ gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) auch noch eine Befragung unter den Primärsystemanbietern durchgeführt, deren Ergebnisse im Folgenden dargestellt werden.

Verteilung der teilnehmenden Pflegesoftwareanbieter

Im Rahmen der Befragung wurden von FINSOZ 74 Anbieter aus der eigenen Mitgliedschaft sowie dem Adressbestand des Verbandes angeschrieben. Die Befragung wurde durchgeführt im August 2023. Von den angeschriebenen Anbietern haben 21 an der Befragung teilgenommen und uns ihre Einschätzungen zurückgemeldet. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 28,4 Prozent.

Bei den antwortenden Unternehmen handelte es sich in der Mehrzahl um kleinere Unternehmen. Drei Anbieter gaben eine Mitarbeitendenzahl von über 100 an.

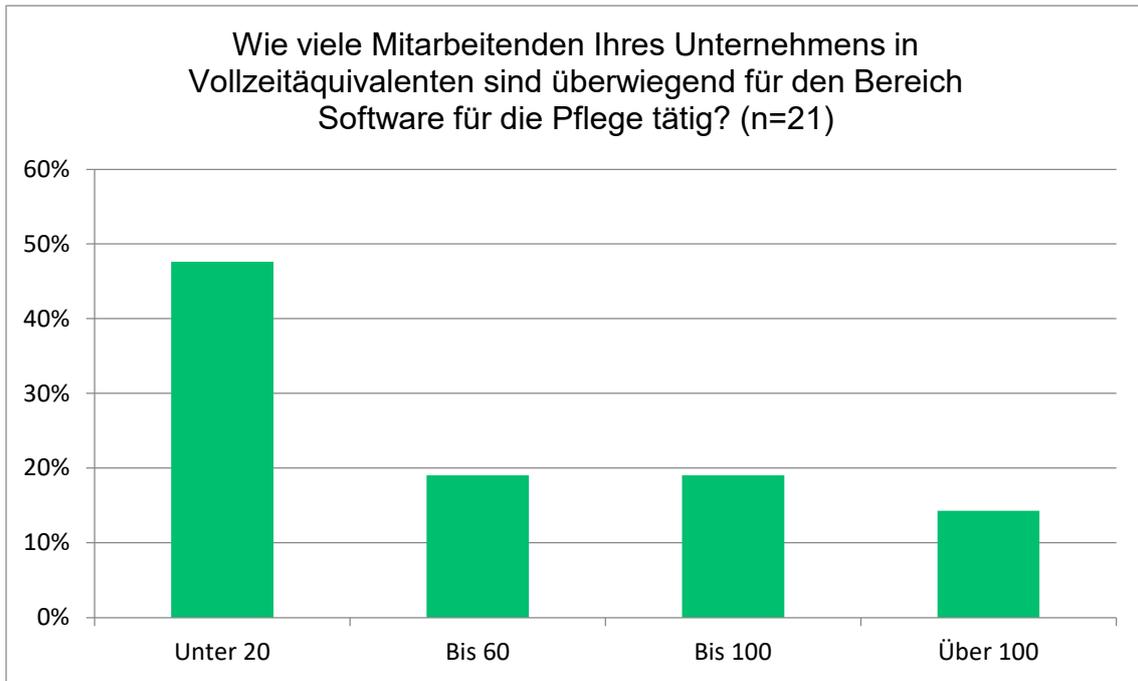


Abbildung 1: Größe der teilnehmenden Unternehmen

Ein Vergleich mit der Verteilung der Teilnehmenden am jährlichen IT-Report für die Sozialwirtschaft zeigt, dass dort größere Anbieter prozentual deutlich stärker vertreten sind. Dies mag sich daraus erklären, dass reine Pflegesoftwareanbieter eher kleinere, oft auch nur regional tätige Unternehmen sind.

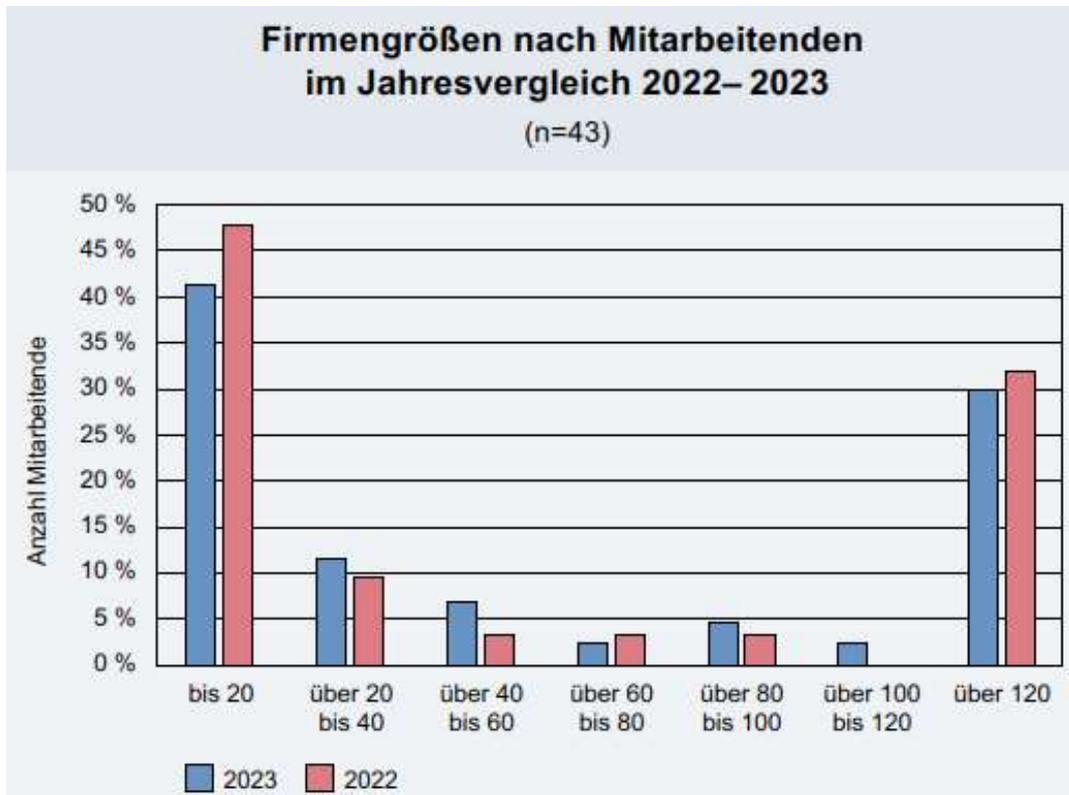


Abbildung 2: Größenverteilung der teilnehmenden sozialwirtschaftlichen Softwareanbieter des IT-Reports 2023 [3]

Bereitschaft zur Teilnahme an der Erprobung seitens der Pflegesoftwareanbieter

Auf die direkte Frage nach einer möglichen Beteiligung an der Ausschreibung zur Erprobung war die Bereitschaft deutlich zurückhaltender als unter den Videodiensteanbietern. In unserer Befragung unter diesen hatten 65 Prozent ein eindeutiges Bekenntnis zur Teilnahme abgegeben. [4] Von den Pflegesoftwareanbietern tun dies nur 19 Prozent. 57 Prozent wollen sich beteiligen, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Dazu ist anzumerken, dass einerseits unsere Befragung in der letzten Phase der Antragstellung für die Teilnahmen an der Erprobung durchgeführt wurde, die Rahmenbedingungen dementsprechend eigentlich geklärt waren. Andererseits stehen die Primärsystemhersteller nicht im Fokus der Ausschreibung, werden damit also zumeist keine Projektpartner sein, sondern sich eher über einen Letter-of-Intent (LoI) „locker“ an das Projekt binden.

Insofern erstaunen aber auch die 19 Prozent der noch nicht Entschiedenen. Aber auch, dass 10 Prozent der Softwareanbieter eine Teilnahme ganz ablehnen. Dieses Phänomen trat unter den Videodiensteanbietern nicht auf.

Mit diesen Zahlen bestätigt sich ein gewisser Trend, den wir schon einer Reihe von Vorgesprächen entnommen hatten, dass die Kern-Softwarebranche für die Pflege sich hinsichtlich der Telepflege doch eher zurückhaltend verhält.

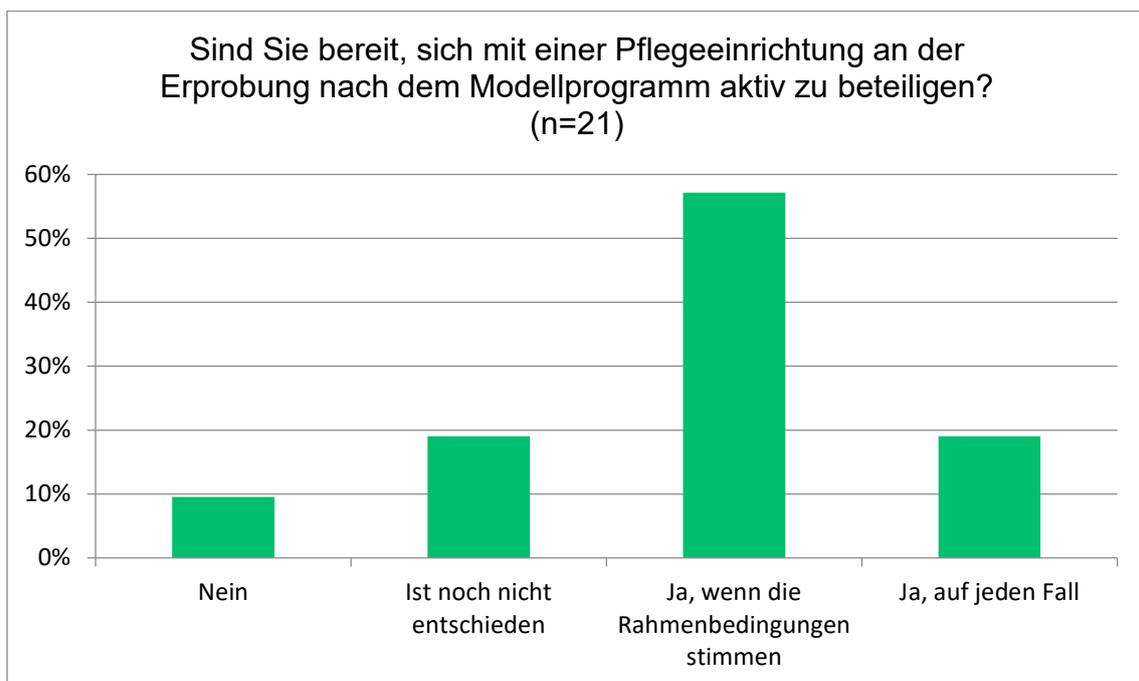


Abbildung 3: Bereitschaft Teilnahmen an der Erprobung

Auf die Frage nach den Gründen für diese Zurückhaltung wurden zweimal mangelnde Kapazitäten aufgrund anderer Projekte genannt. Zwei Anbieter sehen die Schwerpunkte ihrer Software an anderer Stelle. Aber auch negative Erfahrungen der Vergangenheit mit dem GKV-SV in anderen Modellprojekten, unklare Anwendungsszenarien und die kurze Antragsfrist (je einmal genannt) halten die Anbieter von einer Beteiligung ab. Zweimal wurden die hohen Aufwände begründend angeführt. Ein Anbieter hatte noch keine Anfrage einer Pflegeeinrichtung, ein anderer zweifelt an der Akzeptanz der Telepflege bei den Pflegeeinrichtungen. Und eine letzte Begründung war eine noch nicht KBV-zertifizierte eigene Videolösung.

Kooperationsbereitschaft mit Videodiensteanbietern

Deutlich positiver stellt sich jedoch die Kooperationsbereitschaft mit einem zertifizierten Videodiensteanbieter dar. 88 Prozent der Pflegesoftwareanbieter halten diese für denkbar, einer hat eine solche bereits geplant und zwei bereits realisiert.

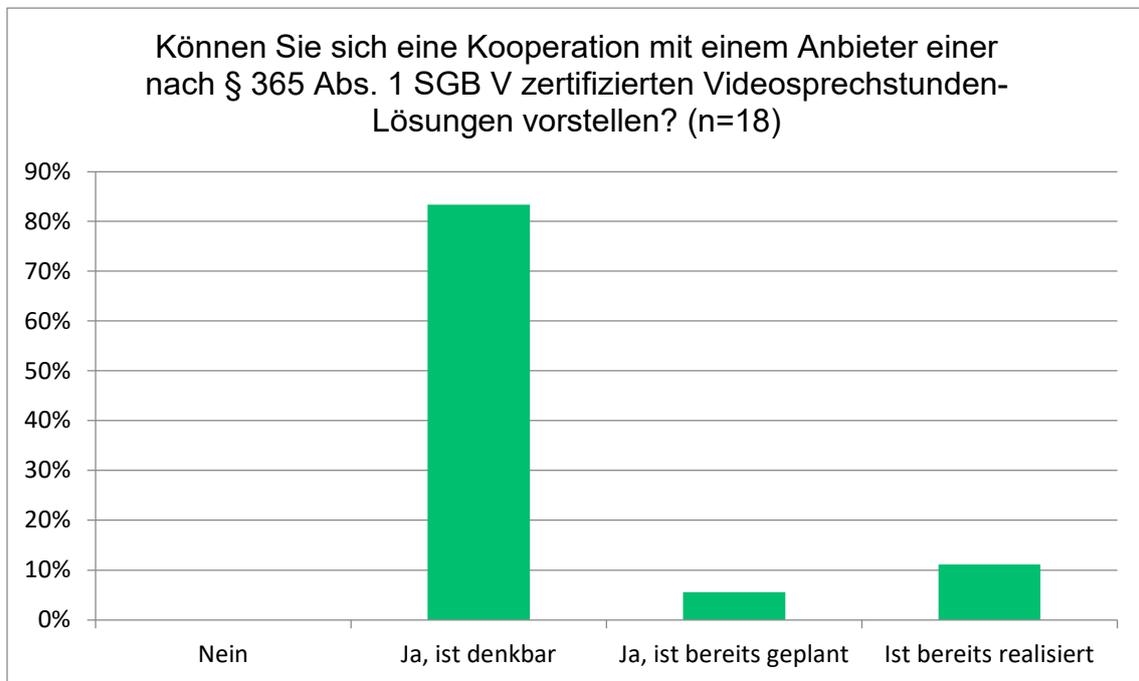


Abbildung 4: Bereitschaft zur Kooperation mit einem Videodiensteanbieter

Als konkrete Videodiensteanbieter wurden uns dabei von den letzten drei benannt: Arztkonsultation AK (Anwendung app.arztkonsultation.de), DocsinClouds TeleCare (TeleDoc) und La-Well Systems (ClickDock).

Videodienste können nicht nur für die Telepflege erprobt, sondern bereits seit etwas längerer Zeit bereits für Pflegeberatungsbesuche per Videokonferenz nach §37 Abs. 3 SGB XI eingesetzt werden. Daher fragten wir nach den Anwendungsfällen, in denen eine Kooperation denkbar ist.

Von zwei Anbietern wurden als Anwendungsfälle sowohl Telepflege als auch Online-Pflegeberatung angegeben. Je ein Anbieter will dies nur für einen der Anwendungsfälle tun.

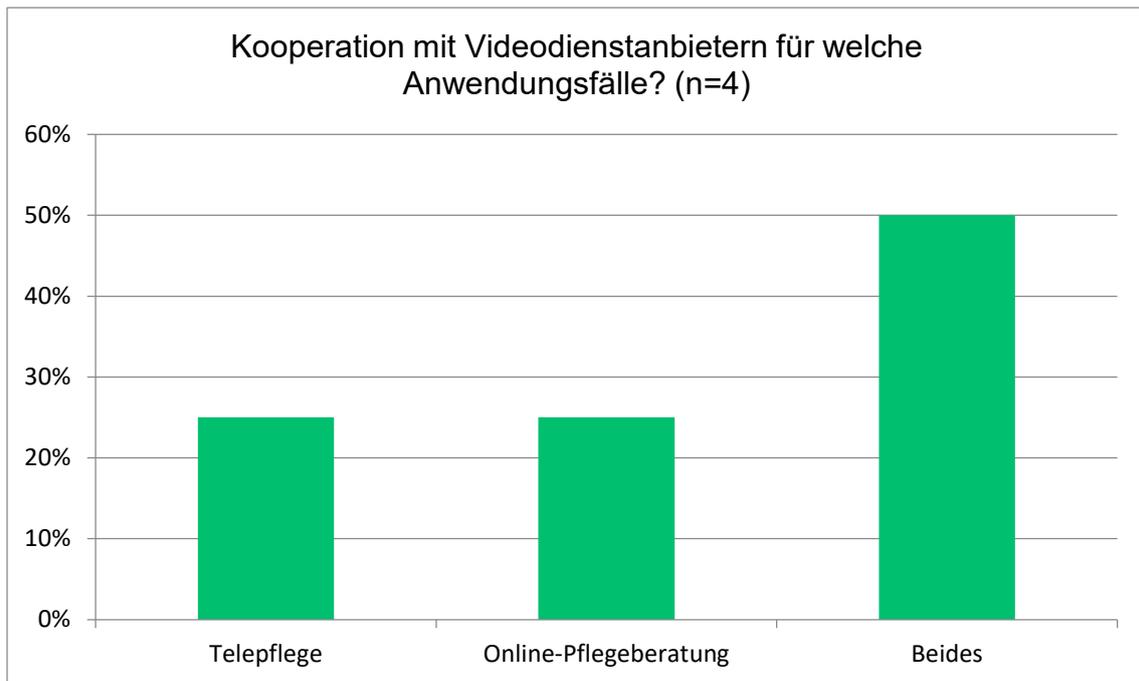
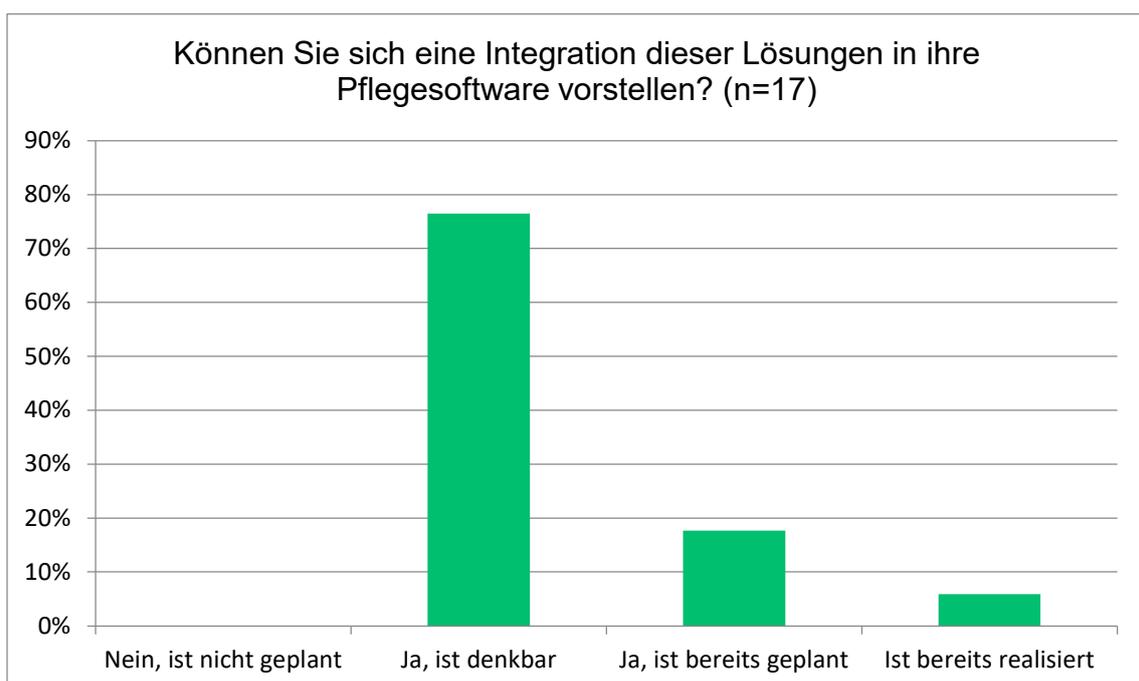


Abbildung 5: Anwendungsfälle, für die eine Kooperation denkbar ist

Integration mit Lösungen der Videodiensteanbieter

Bei der Befragung der Videodiensteanbieter hatten wir eine gewisse Zurückhaltung hinsichtlich der Bereitschaft zur Einbindung der Videolösungen in Pflegeinformationssysteme festgestellt, 12 von 17 Anbietern hielten eine solche Integration nur für „denkbar“, nur drei waren gedanklich schon weiter und zwei hatten diese schon realisiert. [4]

Auch an dieser Stelle fallen die Antworten der Primärsystemanbieter etwas negativer aus. Für 76 Prozent ist eine Einbindung „denkbar“, 18 Prozent planen eine solche und nur 6 Prozent haben sie bereits realisiert.



Abschließende Antworten und Fazit

In einer Freitextfrage hatten wir am Ende noch um weitere Aussagen der Pflegesoftwareanbieter in Bezug auf die Nutzung von deren Software durch Pflegeeinrichtungen im Rahmen der Erprobung der Telepflege gebeten.

Die Bandbreite der sechs Antworten auf diese Frage war sehr groß. Dabei wird moniert, dass obwohl es um Nutzungsmöglichkeiten der Telepflege geht, in den Anwendungsfällen immer noch zu medizinisch gedacht wird. Auch wäre für viele Leistungserbringer der Unterschied und dann auch der Zusammenhang zwischen Telematikinfrastruktur und Telepflege nicht ausreichend transparent, so dass man in einem Projekt hohe Aufwände für die Klärung von Grundsatzfragen befürchtet. Ein Antwortender sorgt sich um die Nachhaltigkeit von Integrationsaufwand und Pilotierung, wenn es keine Verpflichtung zur anschließenden Nutzung gibt. Eine vernünftige Bezahlung sowie die Notwendigkeit einer hohen Anwenderfreundlichkeit und großen Datensicherheit werden angemahnt. Und ein weiterer Anbieter weist darauf hin, dass neben der Einbindung von Videodiensten Dritter ein eigener, zertifizierter Videodienst in Arbeit ist.

Insgesamt bringt unsere Umfrage eine Bereitschaft der Pflegesoftwareanbieter zur Mitwirkung bei der Erprobung der Telepflege im Pflege-Markt zum Ausdruck, spiegelt gleichzeitig aber auch eine gewisse Zurückhaltung wider, sich jetzt schon dabei zu weit „aus dem Fenster zu lehnen“. Insbesondere zeigt sich dies in der Zurückhaltung bei der Integration der eigenen Lösungen mit den Lösungen der Videodienstanbieter. Wir bleiben trotzdem optimistisch, dass der Markt den Bedarf zeigen und viele spannende neue Integrations-Lösungen hervorbringen wird. Denn für die Akzeptanz durch die Pflegeeinrichtungen ist eine einfache Handhabung der Telepflege-Lösungen von essenzieller Bedeutung. Diese kann wohl am besten durch eine nahtlose Integration von Pflege-Software und Telepflege-Anwendung gewährleistet werden, da auf diese Weise keine separate Installation, Wartung, Passwortvergabe etc. notwendig wird.

Autor:

Prof. Dr. Dietmar Wolff ist Mitglied des FINSOZ-Vorstandes und arbeitet als solcher in verschiedenen Arbeitsgruppen zur Telematikinfrastruktur, derzeit u.a. als Mitglied des Expertenkreises des INTEROP COUNCILS. Hauptberuflich ist er Professor für Wirtschaftsinformatik u.a. im Studiengang „Innovative Gesundheitsversorgung“, Vizepräsident Lehre und Leiter der Forschungsgruppe „Innovative Gesundheitsversorgung“ an der Hochschule Hof.

Quellangaben:

[1] BMG, § 125a SGB XI

[2] GKV-SV, Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes für die Projektförderung und Auftragsvergabe im Rahmen des Modellprogramms zur Erprobung von Telepflege gemäß § 125a SGB XI, gültig ab 01.05.2023

[3] H. Kreidenweis, D. Wolff, „IT-Report für die Sozialwirtschaft 2023“, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt 2023

[4] D. Wolff, „Befragung unter Videodienstanbietern zur Erprobung der Telepflege nach § 125a SGB XI“, FINSOZ e.V. Juli 2023,

https://www.finsoz.de/sites/default/files/dokumente/presse/ergebnisse_befragung_videodienstanbieter_erprobung_telepflege_2023.pdf